

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten Stellungnahme vom: Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung Beschlussnummer	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthalt.
		Der Gemeinderat beschließt:			
<b>1.</b>	<b>Landesdirektion Sachsen, VE 18.04.2017; E 10.01.2018; E2 19.02.2018</b>				
1.1	<p>Bauplanungsrecht E 10.01.2018</p> <p>Da die Gemeinde innerhalb des festgesetzten allgemeinen Wohngebietes nur Gebäude zulassen will, die "dem besonderen Wohnbedarf" dienen, gehen wir davon aus, dass der Hinweis angenommen und tatsächlich eine Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 8 BauGB getroffen werden soll. Dieser Rechtsbezug ist auf dem Planblatt durch ausdrückliche Benennung des § 9 Abs.1 Nr. 8 BauGB klarzustellen,</p> <p>[...] und schlagen unter Verwendung der Begründung sowie der Arbeitshilfe Bauleitplanung des Landes Brandenburg (Stand 2014), Punkt B 8, folgende Formulierung vor: „Bei der Errichtung von Wohngebäuden im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans sind mindestens ... Prozent der (zulässigen) Geschossfläche für Wohnungen für alte und behinderte Menschen zu verwenden. Die betroffenen Wohnungen müssen ohne die Benutzung von Treppen zugänglich sein und eine rollstuhlgerechte Grundrissorganisation und Wohnungsausstattung aufweisen.“</p> <p>In Bezug auf die unverändert beibehaltene Festsetzung einer privaten Haupterschließungsanlage mittels Nebenanlagensignatur gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB wird nochmals auf die Stellungnahme vom 18. April 2017 verwiesen.</p>	<p><b>Die Anregung wird berücksichtigt.</b> Die Hinweise zur Festsetzung des allgemeinen Wohngebietes wurde in den Textlichen Festsetzungen Geändert wurden. Die Festsetzung lautet: „(1) Zulässigkeit von allgemein zulässigen Nutzungen innerhalb der allgemeinen Wohngebiete nach (§ 4 BauNVO): Wohngebäude, die dem besonderen Wohnbedarf, u.a. für Senioren und behinderte Menschen dienen.“</p> <p><b>Die Anregung wird berücksichtigt.</b> Der Hinweis durch Angabe der Formulierung, wurde in die Begründung wie folgt aufgenommen: „Alle Wohnungen sind barrierearm und rollstuhlgerecht in den Gebäuden ausgestattet sowie barrierefrei für Senioren und behinderte Menschen zugänglich.“</p>	15	-	-

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten Stellungnahme vom: Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung Beschlussnummer	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthalt.
		Der Gemeinderat beschließt:			
1.2	<p><u>Bauplanungsrecht E2 19.02.2018</u>                      Bezugnehmend auf die nochmals vorgelegten und geänderten Unterlagen wird darum gebeten, bei der Festsetzung der Zielgruppen des „Besonderen Wohnbedarfs“ gemäß § 9 Abs.1 Nr.8 BauGB, Senioren und behinderte Menschen, auf das einschränkende „u.a.“ zu verzichten, oder für „normale“ Wohnformen rechtsklar einen bestimmten, beispielsweise prozentualen bestimmten Anteil vorzugeben</p> <p>in den Darlegungen der Begründung zur baulichen Ausführung der Wohnanlage auf die Notwendigkeit einer barrierefreien und rollstuhlgerechten Grundrissorganisation für die besonderen Wohnformen hinzuweisen.</p> <p>In Bezug auf die unverändert beibehaltene Festsetzung einer privaten Haupterschließungsanlage mittels Nebenanlagensignatur gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB wird nochmals auf die Stellungnahme vom 18.April 2017 verwiesen. Dafür besteht die Möglichkeit, auf die Nebenanlagensignatur zu verzichten und die interne Ausformungen der Nebenanlage informell mit einer frei gewählten Signatur vorzugeben.</p>	<p><b>Die Anregung wird berücksichtigt.</b>                      Der Hinweis wird auf dem Planblatt redaktionell ergänzt. Die Formulierung wird in die Begründung redaktionell ergänzt.                      Die Festsetzung lautet:                      „(1) Zulässigkeit von allgemein zulässigen Nutzungen innerhalb der allgemeinen Wohngebiete nach (§ 4 BauNVO): Wohngebäude, die dem besonderen Wohnbedarf für Senioren und behinderte Menschen dienen.“</p> <p><b>Die Anregung wird berücksichtigt.</b>                      Der Hinweis durch Angabe der Formulierung, wurde in die Begründung wie folgt aufgenommen: „Alle Wohnungen sind barrierearm und rollstuhlgerecht in der Grundrissorganisation der Gebäude ausgestattet sowie barrierefrei für Senioren und behinderte Menschen zugänglich.“</p> <p><b>Die Anregung wird berücksichtigt.</b>                      Es wird auf die Nebenanlagensignatur verzichtet. Die Zufahrt des Plangebietes und die Feuerwehrezufahrten werden als informelle Signaturen gekennzeichnet.</p>	15	-	-
<b>2.</b>	<b>Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie</b>				

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten Stellungnahme vom: Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung Beschlussnummer	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthalt.
		Der Gemeinderat beschließt:			
	<b>VE 24.04.2017; E 10.01.2017</b>				
2.1	Nach Prüfung der zu vertretenden öffentlichen Belange bestehen aus geologischer Sicht keine Bedenken gegen den mit überreichten Entwurf des Bebauungsplanes "Wohnanlage Pestalozzistraße" in Neukirchen/Pleiße.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>			
2.2	Die Hinweise zum vorsorgenden Radonschutz wurden in den vorliegenden Planungsunterlagen bereits weitgehend berücksichtigt. Aufgrund bevorstehender Änderungen der Gesetzeslage und des erfolgten Umzuges der Radonberatungsstelle ergibt sich gegenüber unserer Stellungnahme jedoch die nachfolgende Aktualisierung.  Das Plangebiet [...] Bei Fragen zu Radonvorkommen, Radonwirkung und Radonschutz wenden Sie sich bitte an die Radonberatungsstelle des Freistaates Sachsen: Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft Radonberatungsstelle - Stefan Gatermann: Besucheradresse: Joliot-Curie-Straße 13, 08301 Bad Schlema Kontaktadresse: Dresdner Straße 183, 09131 Chemnitz E-Mail: radonberatung@smul.sachsen.de. Internet: www.strahlenschutz.sachsen.de.	<b>Die Anregung wird berücksichtigt.</b> Der Hinweis über die Aktualisierung wird redaktionell in die Begründung S. 33 aufgenommen.	15	-	-
2.3	Die Belange der Anlagensicherheit /Störfallvorsorge, der Vorsorge vor Fluglärm und des Fischartenschutzes einschließlich Fisch- und Teichwirtschaft werden vom geplanten	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>			

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten Stellungnahme vom: Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung Beschlussnummer	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthalt.
		Der Gemeinderat beschließt:			
	Vorhaben nicht berührt.				
2.4	Mit [1] wurde dem LfULG ein Baugrundgutachten der G.U.B. Ingenieur AG übergeben. Gemäß [4] ist das Baugrundgutachten nicht Bestandteil der Satzungsunterlagen und eine Plausibilitätsprüfung wird nicht erwartet. [...] Plausibilitätsprüfung gewünscht wird, bitten wir um einen Prüfauftrag.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>			
<b>3.</b>	<b>Landesamt für Archäologie Sachsen VE 10.04.2017; E 21.11.2017</b>				
3.1	das Landesamt für Archäologie erhebt gegen das o.g. Vorhaben keine Einwände, da unsere Belange bereits ausreichend berücksichtigt sind.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>			
<b>4.</b>	<b>Landesamt für Denkmalpflege Sachsen VE 06.04.2017; E 01.12.2017</b>				
4.1	Nach Prüfung der Unterlagen in unserem Amt möchten wir Ihnen mitteilen, dass aus denkmalpflegerischer Sicht keine Einwände gegen das Vorhaben in der vorgelegten Form bestehen.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>			
<b>5.</b>	<b>Sächsisches Oberbergamt VE 29.03.2017; E 06.12.2017</b>				
5.1	Nach nochmaliger Prüfung der vorliegenden Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass die bergamtlichen Stellungnahmen zum Vorhaben auch für den vorliegenden Antrag weiter gültig sind. Danach sind die Belange des Sächsischen Oberbergamtes nicht betroffen.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>			
<b>6.</b>	<b>Landesamt für Straßenbau und Verkehr Niederlassung Plauen VE 30.03.2017; E 05.12.2017</b>				

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten Stellungnahme vom: Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung Beschlussnummer	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthalt.
		Der Gemeinderat beschließt:			
6.1	wir erheben gegen den B-Plan keine Einwände. Bundes- und Staatsstraßen sowie Straßenbau-planungen unserer Behörde werden nicht berührt.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>			
<b>7.</b>	<b>Planungsverband Region Chemnitz VE 02.05.2017; E 13.12.2017</b>				
7.1	Im Hinblick auf die Rahmen- und Zielsetzungen des Regionalplanes Südwestsachsen sowie des Entwurfs des Regionalplanes Region Chemnitz bestehen auch weiterhin keine grundlegenden Bedenken gegen die seniorengerechte Wohn-anlage in der Gemeinde, sofern dem sächlich vorhandenen Bedarf an altersgerechten Wohn-ungen entsprochen wird und Abstimmungen mit dem Landkreis Zwickau erfolgen, die hinsichtlich des Bedarfsnachweises in der Begründung zu dokumentieren sind.	<b>Die Anregung wurde bereits berücksichtigt.</b> Die Hinweise wurden bereits zum Entwurf in der Begründung berücksichtigt. Der Landkreis hat sich zum Entwurf bzgl. dem tatsächlichen vorhanden Bedarf an altersgerechten Wohnungen nicht geäußert. Daher kann von einer Zustimmung ausgegangen werden.	15	-	-
7.2	Die Bauflächen werden als Allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 4 BauNVO mit der Bestimmung, die dem besonderen Wohnbedarf dienen" festgesetzt. Hier ist mit dem Landratsamt Zwickau abzustimmen, ob dies zur Sicherung der ausschließlich für seniorengerechtes Wohnen beabsichtigte Nutzung ausreichend ist.	<b>Die Anregung wurde bereits berücksichtigt.</b> Die Hinweise wurden bereits zum Entwurf in der Begründung und in den Festsetzungen berücksichtigt. Eine Abstimmung mit dem Landratsamt Zwickau ist erfolgt. Die Bestimmung für das allgemeine Wohngebiet, die dem besonderen Wohnbedarf dient, wird beibehalten und erweitert, für Senioren und behinderte Menschen.	15	-	-
7.3	Im Bereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes wurden in Karte 13 "Gebiete mit [...] Die auf Ebene der Regionalplanung sensiblen Bereiche für den Fledermaus-schutz wurden somit auf der kommunalen Ebene genauer geprüft.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>			
7.4	Durch die geplante Vermeidungsmaßnahme im Bereich des Gehölzhangs zur Werdauer Straße ist	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>			

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten Stellungnahme vom: Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung Beschlussnummer	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthalt.
		Der Gemeinderat beschließt:			
	auch ein Konflikt mit den regionalplanerischen Festlegungen minimiert.				
7.5	Die zur Fällung vorgesehenen höhlenreichen Obstbäume sind auch als sehr relevante Multifunktionsräume festgelegt. Durch die im Bebauungsplan festgelegte Maßnahme Nummer 1 „Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ wird im Bereich der Pestalozzistraße die Funktionsfähigkeit als Lebensraum für Fledermäuse gem. G 2.1.3.9 des Regionalplanentwurfes erhalten.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>			
<b>8.</b>	<b>Landratsamt Zwickau VE 05.05.2017; E 21.12.2017; E2 19.02.2018</b>				
8.1	<u>Umweltamt</u> Aus Sicht des Umweltamtes bestehen zur geplanten Maßnahme keine Bedenken.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>			
8.2	<u>Untere Wasserbehörde</u> Aus wasserrechtlicher und wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen den Bebauungsplan unter Beachtung der nachfolgenden Hinweise und Bemerkungen keine Bedenken.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>			
	<u>Hochwasserrisiko</u> In ca. 100 m Entfernung zu dem beplanten Grundstücken fließt die Pleiße - ein Gewässer 1. Ordnung, für welches ein potentiell signifikantes Hochwasserrisiko ausgewiesen wird. Gemäß der bereits erstellten Hochwasserschutzkonzeption für die Pleiße aus dem Jahr 2004 liegen die Grundstücke jedoch nicht im Wirkungsbereich eines HQ100 (Hochwasser mit mittlerer Wiederkehrwahrscheinlichkeit) oder HQ300 (Hochwasser mit niedriger Wiederkehr-	<b>Die Anregung wurde bereits berücksichtigt.</b> Die Hinweise wurden bereits zum Entwurf in die Begründung auf S. 27 aufgenommen.  Derzeit liegt keine aktuelle Hochwasserschutzkonzeption der Gemeinde durch die Landestalsperrenverwaltung vor. Daher können keine Ergebnisse eingearbeitet werden.	15	-	-

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten Stellungnahme vom: Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung Beschlussnummer	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthalt.
		Der Gemeinderat beschließt:			
	wahrscheinlichkeit, Extremereignis). Allerdings wird die Hochwasserschutzkonzeption derzeit durch die Landestalsperrenverwaltung überarbeitet. Die Ergebnisse sollen eingearbeitet werden.				
	<u>Wild abfließendes Wasser</u> Bedingt durch die topographische Lage des Flurstücks wird auf die eventuelle Betroffenheit durch wild abfließendes Wasser hingewiesen. Gemäß § 37 Abs. 1 WHG darf der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf weiterhin nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden.	<b>Die Anregung wurde bereits berücksichtigt.</b> Die Hinweise wurden bereits zum Entwurf in die Begründung auf S. 27 aufgenommen.	15	-	-
	<u>Schmutzwasserbeseitigung/Niederschlagswasser beseitigung</u> Die Niederschlagswassereinleitung in das Kanalnetz der Wasserwerke Zwickau GmbH sollte durch geeignete Maßnahmen minimiert werden. Insbesondere ist die Flächenversiegelung auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Unter Berücksichtigung des § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche, wasserwirtschaftliche oder öffentlich-rechtliche Belange entgegenstehen. Generell ist der breitflächigen Versickerung	<b>Die Anregung wird berücksichtigt.</b> Die Hinweise wurden in die Begründung auf S. 64 aufgenommen.	15	-	-

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten Stellungnahme vom: Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung Beschlussnummer	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthalt.
		Der Gemeinderat beschließt:	Ja	Nein	Enthalt.
	anfallender Niederschlagswässer über die bewachsene Bodenzone bei genügend geeigneter Fläche der Vorzug zu geben.				
	<u>Grundwasser</u> Der Geltungsbereich befindet sich außerhalb festgesetzter und/oder geplanter Trinkwasserschutzgebiete. Bei der weiteren Planung und Umsetzung sind die Belange des vorsorgenden und flächendeckenden Grundwasserschutzes gemäß WHG und SächsWG zu beachten.	<b>Die Anregung wurde bereits berücksichtigt.</b> Die Hinweise wurden bereits zum Entwurf in die Begründung auf S. 27 aufgenommen.	15	-	-
	<u>Grundwasser</u> Werden Arbeiten vorgenommen, welche so tief in den Boden eindringen, dass eine Freilegung des Grundwassers oder eine Einwirkung auf die Höhe, Bewegung oder Beschaffenheit des Grundwassers zu besorgen ist, ist dies der unteren Wasserbehörde spätestens einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen (§ 49 WHG, § 41 SächsWG).	<b>Die Anregung wird berücksichtigt.</b> Die Hinweise wurden in die Begründung S. 26 aufgenommen	15	-	-
	<u>Hochwasserversorge</u> Gemäß § 70 SächsWG sind für das geplante Vorhaben Möglichkeiten zur Erhaltung, Verbesserung [...] Niederschlagswasser und sonstige Maßnahmen, die geeignet sind, den Abfluss des Niederschlagswassers zu vermindern.	<b>Die Anregung wurde bereits berücksichtigt.</b> Die Hinweise wurden bereits zum Entwurf in die Begründung auf S. 27 aufgenommen.	15	-	-
	<u>Allgemeine Sorgfaltspflichten</u> Darüber hinaus ist jede Person laut § 5 Abs. 1 WHG verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um	<b>Die Anregung wird berücksichtigt.</b> Die Hinweise wurden in die Begründung S. 28 aufgenommen	15	-	-



Lfd. Nr.	Name des Beteiligten Stellungnahme vom: Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung Beschlussnummer	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthalt.
		Der Gemeinderat beschließt:			
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden,</li> <li>- eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen,</li> <li>- die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und</li> <li>- eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.</li> </ul>				
	<p><u>Innerörtliche Kanalbaumaßnahmen</u> Gemäß § 60 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 55 Abs. 5 SächsWG sind innerörtliche Kanalbaumaßnahmen bei der unteren Wasserbehörde anzeigespflichtig. Die Dimensionierung des Kanalnetzes hat auf der Grundlage der DWA A 118 zu erfolgen.</p>	<p><b>Die Anregung wird berücksichtigt.</b> Die Hinweise wurden in die Begründung S. 28 aufgenommen</p>	15	-	-
	<p><u>Niederschlagswasser</u> Bezüglich der Niederschlagswasserrückhaltung ist zu beachten, dass diese Anlage eine Abwasseranlage im Sinne des § 60 Abs. 4 WHG in Verbindung mit §55 Abs. 2 SächsWG darstellt und deshalb für die Errichtung und den Betrieb einer wasserrechtlichen Genehmigung bedarf. Diese ist bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Die Dimensionierung der Rückhaltung hat auf der Grundlage der DWA A 117 unter Berücksichtigung des Merkblattes M 153 zu erfolgen. Der_Notüberlaufwasserproblematik (DWA A 166) ist besonderes Augenmerk zu widmen. Eine Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde im Vorfeld der Baumaßnahme wird empfohlen. Das gezielte Einleiten von</p>	<p><b>Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</b> Die Anlage, hier Zisterne, hat ein Gesamtvolumen von 200 m³. Gemäß §55 Abs. 3 Nr.1 SächsWG entfällt die wasserrechtliche Genehmigungspflicht nach Absatz 2, wenn die Wasserversorgungsanlage weniger als 300 m³ Kapazität verfügt.</p>	15	-	-

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten Stellungnahme vom: Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung Beschlussnummer	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthalt.
		Der Gemeinderat beschließt:			
	Niederschlagswasser in das Gewässer oder in das Grundwasser über Versickerungsanlagen (Sickerschächte, Rigolen, Drainagen u. ä.) stellt einen Benutzungstatbestand gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar, für den es einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf. Im Antrag ist der Nachweis zu erbringen das genügend geeignete Fläche zur Verfügung steht (Sickertest).				
8.3	<p><u>Untere Immissionsschutzbehörde</u></p> <p>Zum Bebauungsplan "Wohnanlage Pestalozzistraße" wurde bereits am 11 .05.2017 eine Stellungnahme abgegeben. Diese behält weiterhin ihre Gültigkeit.</p> <p>VE vom 11.05.2017:</p> <p>Nordwestlich tangiert das Plangebiet die bis zur Fertigstellung der Ortsumgehung im Jahr 2015 stark frequentierte Werdauer Straße. Die Ausführungen auf den Seiten 27/28 in der Begründung zum Straßenverkehrslärm dieser Straße belegen, dass am Rand des WA die o. g. sOW überschritten werden. Inwieweit im Bereich der weiter entfernt liegenden Baugrenze der Gebäude die o. g. sOW entsprechend WA gewährleistet sind, lässt sich aus den vorgelegten Unterlagen nicht erkennen. Dies sollte insbesondere für die Außenwohnbereiche (Terrasse, Balkon) nochmals näher untersucht werden. Der Innenwohnbereich kann bei Erfordernis durch entsprechende Dimensionierung der Schalldämmmaße der Außenbauteile der Gebäudehülle jedenfalls ausreichend geschützt werden. Eine</p>	<p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Gemäß der Begründung auf Seite 31-33 wird der Verkehrslärm der Werdauer Straße als gering eingestuft. Die aus dem Jahr 2012 erstellten Lärmkarten zeigten, dass das Plangebiet an der Werdauer Straße von Lärmeinwirkung etwas betroffen war. In der Öffentlichen Bekanntmachung im Merkblatt der Gemeinde Neukirchen/Pleiße vom 17.06.2014 wurde aufgezeigt, das mit der Ortsumgehung die Verkehrszahlen in den Bereichen der Hot-Spots um mehr als 70 % sinken und damit die Lärmbelastung um mehr als 5 dB abnimmt. Damit würden die sogenannten „Sanierungsgrenzwerte“ (um 3 dB abgesenkte Immissionsgrenzwerte an bestehenden Straßen gegenüber VLärmSchR97) im gesamten Erhebungsgebiet der Gemeinde Neukirchen/Pleiße unterschritten.</p>	15	-	-

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten Stellungnahme vom: Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung Beschlussnummer	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthalt.
		Der Gemeinderat beschließt:			
	entsprechende Festsetzung dazu kann im Bebauungsplan getroffen werden.				
8.4	<u>Untere Abfall-, Altlasten- und Bodenschutzbehörde</u> Das Plangebiet umfasst eine Fläche von 1,08 ha. Gegenwärtig stellt sich die Fläche als Grünfläche dar. Aus historischen Karten ist ersichtlich, dass Teilbereiche, resultierend aus früheren Nutzungen, bereits anthropogen überprägt sind. Aus abfall-, altlasten- und bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen den o. g. B-Plan keine Bedenken. Die Stellungnahme vom 11.05.2017 behält weiterhin ihre Gültigkeit.	<b>Die Anregung wurde bereits berücksichtigt.</b> Die Hinweise wurden bereits zum Entwurf in der Begründung berücksichtigt.	15	-	-
8.5	<u>SG Naturschutz, Land- und Forstwirtschaft</u> <u>Untere Naturschutzbehörde</u> Aus der Sicht der unteren Naturschutzbehörde bestehen gegen das beantragte Vorhaben keine Bedenken. Rechtsverbindlich festgesetzte Schutzgebiete im Sinne der §§ 23, 26 und 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 werden nicht berührt. Gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 30 Abs. 1 und 2 BNatSchG i. V. m. § 21 SächsNatSchG sind im Plangebiet nicht nachgewiesen.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>			
	Die Hinweise der unteren Naturschutzbehörde im Rahmen der frühzeitigen Trägerbeteiligung wurden berücksichtigt. Der gemäß § 2 Abs. 4 BauGB erarbeitete Umweltbericht wird in der aufgestellten Form bestätigt. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege wurden hinreichend abgehandelt.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>			

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten Stellungnahme vom: Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung Beschlussnummer	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthalt.
		Der Gemeinderat beschließt:			
	Die grünordnerischen Festsetzungen unter Pkt. 2.6-2.8 der Begründung und Teil B, Pkt. 4-7 der bauplanerischen Festsetzungen werden bestätigt. Sie sind im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes geeignet, das Gebiet in den Landschaftsraum einzubinden.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>			
	Für die Ausgleichsmaßnahme A1 ist die Zustimmung des Eigentümers der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen, um sicher zu gehen, dass diese Maßnahme zeitnah mit Realisierung des Bebauungsplanes umgesetzt werden kann.	<b>Die Anregung wird berücksichtigt.</b> Die Gemeinde Neukirchen/ Pleiße hat mit dem Eigentümer der Fläche Abstimmungen getroffen. Die erforderliche Zustimmung des Eigentümers wird die Gemeinde der unteren Naturschutzbehörde vorlegen.	15	-	-
	Für die festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen weisen wir jedoch darauf hin, dass allein mit der Planung der Ausgleichsmaßnahme den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege noch nicht Rechnung getragen wird. Nur durch die Sicherung des Vollzugs der geplanten Maßnahmen und die dauerhafte Gewährleistung der erforderlichen Pflege wird die gewünschte Wirkung der Ausgleichsmaßnahmen erzielt.	<b>Die Anregung wird berücksichtigt.</b> Die Sicherung des Vollzugs der geplanten Maßnahmen und die dauerhafte Gewährleistung der erforderlichen Pflege obliegt der planenden Gemeinde Neukirchen/ Pleiße. Die Gemeinde kann mit dem Bauherrn (DRK) einen einzelnen städtebaulichen Vertrag vereinbaren, so dass die festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen den Zielen der von Naturschutz und Landschaftspflege entsprechen.	15	-	-
8.6	<u>Untere Landwirtschaftsbehörde, Untere Forstbehörde</u> Die Belange der unteren Behörden sind nicht betroffen.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>			
8.7	<u>Amt für ländliche Entwicklung und Vermessung (Obere) Flurbereinigung</u> Es bestehen grundsätzlich keine Einwände gegen das Vorhaben. Das Planungsvorhaben wird von Verfahren nach FlurbG bzw. LwAnpG berührt.	<b>Die Anregung wird berücksichtigt.</b> Die Gemeinde wird im Vollzug des Bebauungsplanes eine gesonderte Genehmigung durch das Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung beantragen.	15	-	-

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten Stellungnahme vom: Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung Beschlussnummer	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthalt.
		Der Gemeinderat beschließt:			
	<p>Zum Vorhaben werden folgende Hinweise gegeben: Das Unternehmensflurbereinigungsverfahren S 289 Verlegung Neukirchen liegt in unmittelbarer Nähe des geplanten B-Plan-Vorhabens gegenüber der Werdauer Straße. [...]</p> <p>In diesem Verfahren wurden und werden u.a. neue Grundstücksgrenzen festgelegt und Vermessungsarbeiten durchgeführt. Das Eigentum an Grund und Boden unterliegt gemäß §§ 34 bis 36 FlurbG einer zeitweiligen Einschränkung (Veränderungsverbot), welche für Bauvorhaben unbeschadet einer vorliegenden baurechtlichen Genehmigung eine gesonderte Genehmigung durch das Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung notwendig macht.</p>				
8.8	<p><u>Untere Vermessungsbehörde</u> Es bestehen grundsätzlich keine Einwände gegen das Vorhaben.</p>	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>			
	<p>Zum Vorhaben werden folgende Hinweise gegeben: 1. Die in der Planzeichnung aufgeführten Flurstücksgrenzen und Flurstücksbezeichnungen stimmen mit den Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters überein.</p>	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>			
	<p>2. Ferner wird auf die Pflichten der Eigentümer, Besitzer und mit der Bautätigkeit beauftragten Firmen gemäß §§ 6 und 27 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (SächsVermKatG) hingewiesen.</p>	<p><b>Die Anregung wurde bereits berücksichtigt.</b> Die Hinweise wurden bereits zum Vorentwurf und Entwurf in die Textlichen Festsetzungen unter Hinweise (8) berücksichtigt.</p>	15	-	-

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten Stellungnahme vom: Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung Beschlussnummer	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthalt.
		Der Gemeinderat beschließt:			
8.9	<p><u>Amt für Kreisentwicklung, Bauaufsicht und Denkmalschutz</u> <u>SG Kreisentwicklung, Wirtschaftsförderung, Tourismus</u></p> <p>Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass BauGB und BauNVO nach der Vielzahl der Änderungen der vergangenen Monate im November neu bekanntgemacht worden sind. Auch die SächsBO wurde zwischenzeitlich geändert. Sollte das Verfahren nach § 233 Abs. 1 S. 2 BauGB nach den aktuellen Vorschriften weitergeführt werden, wird eine redaktionelle Korrektur der zitierten Rechtsvorschriften vor dem Satzungsbeschluss vorgeschlagen. Optional besteht die Möglichkeit, das Verfahren nach § 245 c Abs. 2 S. 1 BauGB nach den vor dem 13.05.2017 geltenden Vorschriften weiterzuführen.</p>	<p><b>Die Anregung wird berücksichtigt.</b> Der Hinweis wird in der Begründung und in der Planzeichnung redaktionell ergänzt.</p>	15	-	-
	<p>Die Festsetzung hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung in Ziff. I. 1. Abs. 1 "Wohngebäude, die dem besonderen Wohnbedarf dienen" basiert zwar auf den Festsetzungsmöglichkeiten nach § 9 Abs. 1 Nr. 8 BauGB. Sie ist jedoch zu unbestimmt und daher zu überarbeiten. Der Personenkreis muss in der Festsetzung genau bezeichnet werden. Gibt es mehrere Möglichkeiten, auf die besonderen Wohnbedürfnisse einer Personengruppe planerisch zu reagieren z. B. durch Planung von Wohnheimen oder von besonderen Wohnungen für alte Menschen -, so steht es der Gemeinde frei, auch konkrete Bautypen festzusetzen.</p>	<p><b>Die Anregung wird berücksichtigt.</b> Der Hinweis wird auf dem Planblatt redaktionell ergänzt. Die Formulierung wird in die Begründung redaktionell ergänzt.</p>	15	-	-

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten Stellungnahme vom: Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung Beschlussnummer	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthalt.
		Der Gemeinderat beschließt:			
8.10	<u>Amt für Kreisentwicklung, Bauaufsicht und Denkmalschutz</u> <u>SG Kreisentwicklung, Wirtschaftsförderung, Tourismus (E2 19.02.2018)</u> Zum geänderten Planentwurf sowie zur gewählten Verfahrensweise hinsichtlich der eingeschränkten Beteiligung bestehen aus Sicht des Amtes [...] keine Einwände.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>			
8.11	Hinsichtlich der Anzeigepflicht von schädlichen Bodenveränderungen (Hinweise 111. Abs. 2) wird darum gebeten, die Worte "Referat 23.5 Abfallrecht- und Bodenschutz" durch die Worte "Umweltamt, Sachgebiet Abfall, Altlasten und Bodenschutz" zu ersetzen.	<b>Die Anregung wird berücksichtigt.</b> Die Formulierung wird in die Begründung unter Hinweise (2) redaktionell ersetzt.	15	-	-
8.12	<u>SG Bauaufsicht und Denkmalschutz</u> Denkmalpflegerische Belange werden nicht berührt	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>			
8.13	<u>Stabsstelle für Brandschutz, Rettungsdienst, Katastrophenschutz</u> Die in der Begründung, unter Punkt 5.2, beschriebene Löschwasserversorgung wird bestätigt.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>			
	Die Zufahrt zu den Gebäudestandorten, die notwendigen Anleiterstellen und die dazu erforderlichen Feuerwehraufstellflächen, wurden im Vorfeld abgestimmt und in den Planzeichnungen eingetragen. Alle Hinweise und Forderungen fanden Beachtung.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>			
8.14	<u>Ordnungsamt</u> <u>SG Polizei</u> Nach Auswertung der von der Landespolizeidirektion, Zentrale Dienste Sachsen erstellten	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>			

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten Stellungnahme vom: Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung Beschlussnummer	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthalt.
		Der Gemeinderat beschließt:			
	Kampfmittelbelastungskarte für den Landkreis Zwickau vom 11. Mai 2011 ist bezüglich der vom Vorhaben Bebauungsplan "Wohnanlage Pestalozzistraße" betroffenen Fläche in Neukirchen/ Pleiße, Gemarkung Neukirchen keine Belastung mit Kampfmitteln bekannt.				
	Im Mindestabstand von 814 Metern vom südlichsten Punkt des Vorhabens aus gesehen befinden sich zwei Bombentrichter in südlicher Richtung.	<b>Die Anregung wurde bereits berücksichtigt.</b> Die Hinweise wurden bereits zum Entwurf in der Begründung S. 69 berücksichtigt.	15	-	-
	Sollten bei der Bauausführung Kampfmittel oder ähnliche Gegenstände militärischer Herkunft gefunden werden, so sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und es sind der Sächsische Kampfmittelbeseitigungsdienst (Tel. 0351 85010) und die nächste Polizeidienststelle zu informieren.	<b>Die Anregung wurde bereits berücksichtigt.</b> Die Hinweise wurden bereits zum Entwurf in der Begründung S. 69 berücksichtigt.	15	-	-
	Gemäß § 68 Abs. 2 Sächsisches Polizeigesetz i.V. mit der Kampfmittelverordnung ist die Ortpolizeibehörde für die Gefahren-einschätzung in Bezug auf Kampfmittel zuständig. Auskünfte hierzu werden durch den Landkreis zukünftig nicht mehr erteilt.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>			
8.15	<u>Amt für Abfallwirtschaft</u> Es bestehen aus Sicht des Amtes für Abfallwirtschaft keine Einwände zur o. g. Planung.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>			
	Die ungehinderte Zufahrt für 3-achsige Entsorgungsfahrzeuge (26 t) wird gewährleistet. Ebenso wird die erforderliche Mindeststraßenbreite von 3,55 m (in Kurvenbereichen min. 4,75 m) eingehalten. Ergänzend zu den Ausführungen zur verkehrlichen Erschließung sei	<b>Die Anregung wird berücksichtigt.</b> Die Formulierung, dass Wendeanlagen bei Bedarf vorzusehen sind, um das Rückwärtsfahren der Entsorgungsfahrzeuge zu verhindern, wird in die Begründung auf S. 47 redaktionell ergänzt.	15	-	-



Lfd. Nr.	Name des Beteiligten Stellungnahme vom: Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung Beschlussnummer	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthalt.
		Der Gemeinderat beschließt:			
	erwähnt, dass Wendeanlagen bei Bedarf vorzusehen sind, um das Rückwärtsfahren der Entsorgungsfahrzeuge zu verhindern.				
	<p>Ergänzend zu den Ausführungen zur Abfallentsorgung: Jedes Grundstück ist an die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung anzuschließen ist. Aller anfallende Hausmüll/ hausmüllähnlicher Gewerbeabfall ist dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) gemäß gültigem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sowie der gültigen Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Zwickau zu überlassen. Die Vorhaltung von Abfallbehältern hat bedarfsgerecht zu erfolgen.</p> <p>Die Leerung aller Abfallbehälter (Restabfall-, Bio, Blaue und Gelbe Tonne) muss an der jeweiligen Grundstücksgrenze (auf dem Gehweg oder am Straßenrand) gewährleistet sein, ohne hierbei Fußgänger oder Fahrzeuge zu gefährden oder zu behindern. Die Bereitstellung im öffentlichen Verkehrsraum ist ausschließlich am Abholtag gestattet.</p>	<p><b>Die Anregung wird berücksichtigt.</b> Die Hinweise zur Abfallentsorgung wurden redaktionell in die Begründung auf S. 65 ergänzt.</p>	15	-	-
<b>9.</b>	<b>Zweckverband Fernwasser Südwestsachsen VE 03.04.2017; E 20.11.2017</b>				
9.1	Belange des Zweckverbandes Fernwasser Südsachsen (Verband FWS) werden von o.g. Verfahren nicht berührt. Im ausgewiesenen Geltungsbereich befinden sich keine versorgungstechnischen Anlagen des Verbandes FWS. Eine Errichtung neuer Anlagen ist gegenwärtig nicht vorgesehen.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>			

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten Stellungnahme vom: Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung Beschlussnummer	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthalt.
		Der Gemeinderat beschließt:			
<b>10.</b>	<b>Wasserwerke Zwickau GmbH VE 12.04.2017; E 30.11.2017</b>				
10.1	Die trink- und abwasserseitige Ver- und Entsorgung, gemäß unserer Stellungnahme vom 12.04.2017, wurde eingearbeitet. Auch die Aussage zur Löschwasserbereitstellung wurde gemäß unserer Stellungnahme - festgehalten. Unsere Belange finden im Entwurf zum Bebauungsplan somit Berücksichtigung.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>			
<b>11.</b>	<b>Inetz GmbH VE 10.04.2017; E 05.12.2017</b>				
11.1	An Hand der uns mit Datum vom 15.11.2017 übergebenen Unterlagen haben wir das Vorhaben auf mögliche Berührungspunkte mit den Anlagen von inetz geprüft. Im ausgewiesenen Geltungsbereich betreibt inetz keine Leitungen und Anlagen der Gasversorgung. Wir stimmen dem vorliegenden Entwurf vollumfänglich zu.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>			
<b>12.</b>	<b>GASCADE Gastransport GmbH VE 28.03.2017; E 21.11.2017</b>				
12.1	Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>			
<b>13.</b>	<b>MITNETZ Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom VE 18.04.2017; E 02.01.2018</b>				
13.1	Im geplanten Baubereich befinden sich Mittelspannungsanlagen der Netzregion Süd-Sachsen der Mitteldeutschen Netzgesellschaft	<b>Die Anregung wurde bereits berücksichtigt.</b> Die Hinweise wurden bereits zum Entwurf in der Begründung S. 60-62 berücksichtigt.	15	-	-

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten Stellungnahme vom: Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung Beschlussnummer	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthalt.
		Der Gemeinderat beschließt:			
	Strom mbH (MITNETZ STROM). [...] durch Baumaßnahmen geschädigt werden.				
13.2	Zur Kabellage ist ein Mindestabstand von 1,0 m einzuhalten. [...]Es wird dann vor Ort über geeignete Schutzmaßnahmen entschieden	<b>Die Anregung wurde bereits berücksichtigt.</b> Die Hinweise wurden bereits zum Entwurf in der Begründung S.60-62 berücksichtigt.	15	-	-
13.3	Bei Kreuzungen von Kabeln und Oberflächenerdern mit anderen Ver- und Entsorgungsleitungen ist ein Mindestabstand von 0,2 m einzuhalten. Bei seitlichen Näherungen bzw. Parallelführung ist zwischen Kabeln.[...]. Anderenfalls ist eine Umverlegung der Kabel im Rahmen einer Baufeldfreimachung erforderlich.	<b>Die Anregung wurde bereits berücksichtigt.</b> Die Hinweise wurden bereits zum Entwurf in der Begründung S.60-62 berücksichtigt.	15	-	-
13.3	Für alle erforderlichen Umverlegungen ist durch den Träger der Baumaßnahme bzw. [...] entsprechend der geltenden Verträge zwischen dem EVU und Baulastträger.	<b>Die Anregung wurde bereits berücksichtigt.</b> Die Hinweise wurden bereits zum Entwurf in der Begründung S.63 und unter Hinweisen Nr. 9 berücksichtigt.	15	-	-
13.4	Die Elektroenergieversorgung in der Gemeinde Neukirchen/Pleiße erfolgt mit den in den gesetzlichen Regelungen[...] Netzerweiterungen notwendig werden.	<b>Die Anregung wurde bereits berücksichtigt.</b> Die Hinweise wurden bereits zum Entwurf in der Begründung S.60 berücksichtigt.	15	-	-
13.5	Bei der Verlegung bzw. der Erweiterung unserer Übertragungsanlagen beabsichtigen wir, in der Hauptsache öffentliche Straßen, Wege und Plätze in Anspruch zu nehmen. [...] Unabhängig von unserer Stellungnahme möchten wir Sie gemäß DGUV Vorschrift 38, § 16 darauf hinweisen, [...] Möglichkeit der Internetbeauskunftung unter <a href="http://www.mitnetz-strom.de">www.mitnetz-strom.de</a> an.	<b>Die Anregung wurde bereits berücksichtigt.</b> Die Hinweise wurden bereits zum Entwurf in der Begründung unter Hinweisen Nr. 9 berücksichtigt.	15	-	-
13.6	Die Belange der Netzregion Süd-Sachsen der MITNETZ STROM, Bereich Hochspannung, der envia TEL und der envia THERM werden nicht berührt.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>			

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten Stellungnahme vom: Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung Beschlussnummer	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthalt.
		Der Gemeinderat beschließt:			
14.	<b>Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH</b> <b>Keine Stellungnahme</b>				
15.	<b>Deutsche Telekom Technik GmbH</b> <b>VE 25.04.2017; E 28.11.2017</b>				
15.1	Gegen Ihren Bebauungsplan besteht nach derzeitigen Kenntnisstand keine Einwände.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>			
	Vor Ausführungsphase von Tiefbauarbeiten bitten wir Sie, die mit der Ausführung beauftragten Firmen auf ihre Erkundigungspflicht (Schachtscheine) bei der zuständigen Planauskunft hinzuweisen. [...] Die Überdeckung unserer bestehenden Anlagen ist in jedem Fall einzuhalten.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b> Der Hinweis betrifft nachgeordnete Planungen/Verfahren.			
16.	<b>GDMcom mbH</b> <b>VE 12.04.2017; E 19.12.2017</b>				
16.1	Ihrer Anfrage entsprechend teilen wir Ihnen mit, dass das Vorhaben keine vorhandenen Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS, der VGS und der FGN berührt. Sollte Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert [...] eine erneute Anfrage durchzuführen.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>			
17.	<b>50Hertz Transmission GmbH</b> <b>VE 28.03.2017; E 24.11.2017</b>				
17.1	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern wir uns als Leitungsbetreiber nicht.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>			

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten Stellungnahme vom: Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung Beschlussnummer	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthalt.
		Der Gemeinderat beschließt:			
<b>18.</b>	<b>IHK Chemnitz VE 26.04.2017; E 08.01.2018</b>				
18.1	die Industrie- und Handelskammer Chemnitz, Regionalkammer Zwickau erhebt keine Einwände gegenüber dem o. g. Vorhaben.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>			
<b>19.</b>	<b>Regionalbauernverband Westsachsen e.V. VE 27.04.2017; E 10.01.2018</b>				
19.1	Seitens des Berufsstandes bestehen keine Bedenken zum geplanten Vorhaben.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>			
19.2	Ergänzend möchten wir darauf hinweisen, dass die als Ausgleichsmaßnahme geplante Heckenpflanzung so zu erfolgen hat, dass durch diese auch im ausgewachsenen Zustand keine Beeinträchtigung bei der Bewirtschaftung der benachbarten Landwirtschaftsflächen erfolgt Die Bewirtschaftung muss auch mit Großgeräten bis an die Grundstücksgrenze möglich sein. Die Pflege der Anpflanzung ist durch den Vorhabenträger dauerhaft sicherzustellen.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b> Der Hinweis wird in nachgeordneten Planungen/Verfahren berücksichtigt.			
<b>20.</b>	<b>Stadtverwaltung Zwickau Keine Stellungnahme</b>				
<b>21.</b>	<b>Gemeinde Langenbernsdorf Keine Stellungnahme</b>				
<b>22.</b>	<b>Stadt Werdau Keine Stellungnahme</b>				
<b>23.</b>	<b>Stadt Crimmitschau VE 24.04.2017; E 03.01.2018</b>				
23.1	Durch den Planbereich werden keine Belange der Stadt Crimmitschau berührt.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>			
<b>24.</b>	<b>SÜWESA NETZ GmbH VE 07.04.2017; E 09.01.2018</b>				

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten Stellungnahme vom: Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung Beschlussnummer	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthalt.
		Der Gemeinderat beschließt:			
24.1	<u>MITNETZ GAS</u> Die gasseitige Erschließung des Standortes ist in Abhängigkeit von der beantragten Leistung grundsätzlich möglich. Entsprechend Art und Umfang kann eine separate Erschließungsvereinbarung notwendig werden.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b> Der Hinweis wird in nachgeordneten Planungen/Verfahren berücksichtigt.			
24.2	allgemeine Hinweise und Anforderungen: ~ Gasleitungen besitzen einen Schutzstreifen von 2 Meter beiderseits der Leitungsachse. Der Schutzstreifen darf nicht als Lagerfläche genutzt und bei unbefestigter Oberfläche nicht mit schweren Baufahrzeugen befahren oder verstellt werden. ~ Bei der Planung und Baudurchführung ist das DVGW-Regelwerk zu beachten.	<b>Die Anregung wurde bereits berücksichtigt.</b> Die Hinweise wurden bereits zum Entwurf in der Begründung S. 62,63 berücksichtigt.	15	-	-
24.3	Das Überbauen von Gasleitungen einschließlich des Schutzstreifens ist unzulässig. Die Mindestabstände zu unseren unterirdischen Anlagen werden wie folgt festgelegt:[...].	<b>Die Anregung wurde bereits berücksichtigt.</b> Die Hinweise wurden bereits zum Entwurf in der Begründung S. 62,63 berücksichtigt.	15	-	-
24.4	Bei Bepflanzungen ist der Schutzstreifen von Hochdruckgasleitungen [...] einzuhalten.	<b>Die Anregung wurde bereits berücksichtigt.</b> Die Hinweise wurden bereits zum Entwurf in der Begründung S. 62,63 berücksichtigt.	15	-	-
24.5	Die Planung Ihres Vorhabens ist so vorzunehmen, dass eine Umverlegung der Gasleitung nicht erforderlich ist. Ergeben sich bei Planungen Konflikte zur Lage unserer Leitungen, welche nachweislich nur durch eine Umverlegung der Gasleitung gelöst werden können, ist eine vertragliche Vereinbarung zur Kostenübernahme zwischen dem Veranlasser und der MITNETZ GAS erforderlich.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b> Der Hinweis wird in nachgeordneten Planungen/Verfahren berücksichtigt.			

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten Stellungnahme vom: Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung Beschlussnummer	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthalt.
		Der Gemeinderat beschließt:			
	<b>Öffentlichkeit</b>				
	<b>VORENTWURF in der Fassung vom 03/2017 Auslegung vom 28.03.2017 bis 28.04.2017</b>				
	Es liegen keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit vor.				
	<b>ENTWURF in der Fassung vom 10/2017 Auslegung vom 23.11.2017 bis 12.01.2018</b>				
	Es liegen keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit vor.				